



HVBG

HVBG-Info 23/2000 vom 28.07.2000, S. 2189 - 2193, DOK 523.211

**Zur Berechnung einer Gefahrtarifstelle (§§ 157,167 SGB VII) -
Urteil des SG Würzburg vom 24.11.1999 - S 5 U 259/98**

UV-Beitragshöhe - Veranlagung - Gefahrtarifstelle - Verwaltung und Vermietung fremder Immobilien - rechtswidrige Zuordnung (§§ 157, 167 SGB VII);

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Würzburg vom 24.11.1999
- S 5 U 259/98 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens
- L 17 U 45/00 - vor dem Bayerischen LSG wird berichtet.)

Das SG Würzburg hat mit Urteil vom 24.11.1999 - S 5 U 259/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Unterscheidung der Verwaltung zwischen eigenem und fremdem Grundbesitz stellt kein sachgerechtes Unterscheidungskriterium im Hinblick auf das Gefährdungsrisiko dar, so dass sich insoweit auch kein Unterschied zwischen der Verwaltung und Vermietung unbeweglicher Sachen und Wohnungs- bzw Siedlungsunternehmen ergibt.
2. Eine Zusammenfassung mehrerer Gewerbebezüge mit annähernd gleichen Risiken ist zur Bildung ausreichend großer Tarifstellen zulässig und geboten. Hierbei bieten sich grundsätzlich das Belastungsprinzip und das Technologieprinzip an. Nach dem Belastungsprinzip können dabei Gewerbebezüge mit etwa gleicher statistischer Belastung zusammengefaßt werden, nach dem Technologieprinzip solche, die in sachlicher Hinsicht miteinander verwandt sind (zB durch Arbeitsweisen, verwandtes Material, technische Einrichtungen usw). Eine Trennung entsprechend vergleichbarer Risikogruppen in verschiedene Tarifstellen wäre deshalb unsachgerecht.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte die Klägerin zu Recht der Gefahrtarifstelle 12 (Verwaltung, Vermietung unbeweglicher Sachen) zugeordnet hat.

Die Klägerin ist ein Unternehmen, das in selbständiger Rechtsform einer GmbH betrieben wird und sich mit der Verwaltung von Eigentums- und Mietwohnungen, die im Eigentum der Gesellschafter der GmbH, .. sowie im Eigentum Dritter stehen, beschäftigt, wobei die Klägerin Arbeitnehmer im Büro sowie Hausbetreuungspersonal beschäftigt.

Mit Bescheid vom 13.07.1998, mit dem die Beklagte einen Bescheid vom 31.03.1998 abänderte, veranlagte die Beklagte die Klägerin in die Gefahrtarifstelle 12: Verwaltung/Vermietung unbeweglicher Sachen mit der Gefahrklasse 1,25 ab 01.01.1998 unter Zugrundelegung des ab 01.01.1998 gültigen und am 15.12.1997 vom

Bundesversicherungsamt genehmigten Gefahrtarifes.
Den hiergegen gerichteten Widerspruch, den die Klägerin damit begründete, dass ihr Unternehmen in die Gefahrtarifstelle 26 (Wohnungsunternehmen, Siedlungsunternehmen) einzuordnen sei, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.09.1998 zurück.

Die Zurückweisung des Widerspruches wurde damit begründet, dass bei Wohnungs- und Siedlungsunternehmen es sich um Unternehmen handele, die eigene Wohnungen/Häuser besitzen und diese selbst verwalten bzw. vermieten und durch Investitionen neue Wohnräume schaffen.

Mit der am 10.07.1998 beim Sozialgericht Würzburg erhobenen Untätigkeitsklage, geändert mit Schriftsatz vom 14.10.1998 in eine Anfechtungsklage, wendet sich die Klägerin weiterhin gegen die Veranlagung ihres Unternehmens in die Gefahrtarifstelle 12. Mit Bescheid vom 27.04.1999, der gemäß § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Verfahrens wurde, erhob die Klägerin einen Gesamtbeitrag in Höhe von 3.065,69 DM (Beitrag 2.376,30 DM, Anteil am gemeinsamen Ausgleich 105,74 DM und Anteil an der Insolvenzgeldumlage 583,65 DM) für das Haushaltsjahr 1998 unter Zugrundelegung des Veranlagungsbescheides vom 13.07.1998.

Die Klägerin begründet ihr Klagebegehren u.a. damit, dass der Unternehmensgegenstand wirtschaftlich die Verwaltung eigener Wohnungen/Häuser und zusätzlich die Verwaltung fremder Wohnungen und Häuser sei. Aus steuerlichen Gründen sei eine Trennung dahingehend vorgenommen worden, dass der Wohnungsbestand im Eigentum der Gesellschafter .. stehe und von der Klägerin dieser Grundbesitz verwaltet werde, wobei die Gesellschafter und die Klägerin wirtschaftlich gesehen identisch seien. Zudem würde die Klägerin zwar auch fremde Wohnungen oder Häuser verwalten, jedoch würde insoweit kein Unterschied zwischen dem klägerischen Unternehmen und Wohnungs- und Siedlungsunternehmen bestehen, da auch diese, wie auch sämtliche Baugenossenschaften, Wohnungen im Fremdeigentum verwalten. Eine Unterscheidung der Verwaltung zwischen Eigen- und Fremdbesitz bei der Veranlagung sei sachlich nicht gerechtfertigt, da insoweit kein Unterschied im Gefährdungsgrad der Tätigkeit bestehe.

Die Beklagte hat zur Klagebegründung erwidert, dass bei der Bildung der Gefahrtarifstellen zu berücksichtigen sei, dass die Gefahrklassen der Gefahrtarifstellen nicht zu starken Zufallsschwankungen unterliegen dürften. Bei der Aufstellung des Gefahrtarifes ab 01.01.1998 sei zugunsten individueller Belastungsziffern nicht mehr am Technologieprinzip festgehalten worden. Eine Orientierung an individuellen Belastungsziffern sei grundsätzlich nur dann möglich, wenn eine Unternehmensart als eigenständige Risikogemeinschaft tragfähig sei. Sofern die Belastungsziffer einer Unternehmensart über mehrere Jahre hinweg stabil sei, also nicht zu starken Zufallsschwankungen unterliege, sei die Unternehmensart als tragfähige Risikogemeinschaft im Sinne versicherungsmathematischer Anforderungen anzusehen.

Es sei festgestellt worden, dass strukturelle Unterschiede bestünden, z.B. dass Wohnungs- und Siedlungsunternehmen in der Regel eigenes Eigentum verwalten und andere Unternehmen schwerpunktmäßig fremdes Eigentum verwalten. Die rechnerische Prüfung habe ergeben, dass diese Unternehmensarten nicht zu starken Zufallsschwankungen unterlagen, so dass sie als tragfähige Risikogemeinschaften anzusehen waren.

Das Gericht hat eine Auskunft der Heimbaugenossenschaft Unterfranken e.G. eingeholt, wonach diese Wohnungen und Häuser

verwaltet bzw. vermietet, die sich sowohl im Eigentum der Genossenschaft als auch in Fremdeigentum befinden.

Die Klägerin beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 13.07.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.09.1998 sowie den Bescheid vom 27.04.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die als Untätigkeitsklage nach § 88 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhobene und nach § 99 Abs. 1 SGG wegen Sachdienlichkeit zulässigerweise als Anfechtungsklage fortgeführte Klage ist zulässig.

Sie erweist sich auch als begründet.

Maßgeblich für die zu treffende Entscheidung sind die Vorschriften der §§ 150 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) VII, da der Veranlagungsbescheid vom 13.07.1998 sowie der Beitragsbescheid vom 27.04.1999 das Haushaltsjahr 1998 betreffen (§§ 212, 219 SGB VII).

Nach § 167 Abs. 1 SGB VII ergibt sich der Beitrag aus den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß. Zur Abstufung der Beiträge setzt der Unfallversicherungsträger als autonomes Recht einen Fahrertarif fest, in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden. Der Fahrertarif wird dabei nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebündelt werden (§ 157 SGB VII).

Zuständig für die Aufstellung des Fahrertarifes ist die Vertreterversammlung, die in autonomer Rechtsetzung handelt, wobei sie einen nicht zu eng zu begrenzenden Gestaltungsspielraum hat. Das von ihr erlassene Recht ist von den Gerichten nur dahingehend zu überprüfen, ob ein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt mit der Folge der Rechtswidrigkeit des von der Vertreterversammlung gesetzten Rechts (BSGE 27, 237, 240). Höherrangiges Recht ist insoweit auch das einfache Gesetzesrecht, wie es in den §§ 150 ff SGB VII normiert ist.

Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist der Grad der Unfallgefahr, dem die versicherten Arbeitnehmer in den jeweiligen Unternehmen ausgesetzt sind.

An diesem Grundsatz, der in dem für die Haushaltsjahre vor 1997 gültigen § 730 Reichsversicherungsordnung (RVO) ausdrücklich normiert war, hat sich auch nach Änderung der RVO in das SGB VII nichts geändert, wenn auch in § 157 SGB VII, der den § 730 RVO ersetzt hat, dieser Grundsatz nicht mehr ausdrücklich genannt wird. Zweck des Fahrertarifes ist es weiterhin die Verteilung der Lasten der Berufsgenossenschaft auf die der Berufsgenossenschaft angehörenden Unternehmen nach dem jeweils innewohnenden Risiko der Unfallgefährlichkeit des Gewerbebezweiges zu verteilen (Lauterbach, Unfallversicherungsrecht, § 157 SGB VII Rand-Nr. 4).

Der Grad der Unfallgefahr wird dabei durch die Gefahrklasse im Sinne des § 157 SGB VII, die den jeweiligen Unternehmen zugeordnet wird, wiedergegeben. Die Gefahrklasse wird in einem Fahrertarif

festgelegt, in dem jeweils eine Mehrzahl von Unternehmen in einzelnen Tarifstellen zusammengefaßt werden. Die Risikogemeinschaft "Berufsgenossenschaft" wird also in kleinere Risikogemeinschaften (Tarifstelle, Gefahrengemeinschaft) gegliedert.

Jeder Tarifstelle wird dabei in dem Fahrertarif eine Gefahrklasse zugeordnet, so dass die Unfallgefährlichkeit nicht für jedes Unternehmen individuell bestimmt wird, sondern einheitlich für die Tarifstelle, der das Unternehmen angehört. Gefahrklassen zeigen - gemessen in Geldwert - den durchschnittlichen Grad der Unfallgefahr jeder Tarifstelle. Je höher das Unfallrisiko, desto höher die Gefahrklasse und damit der Beitrag. In den Gefahrengemeinschaften (Tarifstellen) sind jeweils Gewerbebezüge mit annähernd gleichen Unfallrisiken zusammengefaßt. Die Erfassung des Risikos aller in einer bestimmten Fahrertarifstelle zusammengefaßten Unternehmen entspricht dem Prinzip der Risikogemeinschaft oder der solidarischen Haftung.

Der Versicherungsträger hat bei der Zusammenfassung der Mitgliedsunternehmen in Tarifstellen einen sehr weiten Entscheidungsspielraum, so dass die Wahl der Tarifstelle nach Zahl und Inhalt im Ermessen des Versicherungsträgers steht. Allerdings ist der Versicherungsträger gemäß § 157 Abs. 2 SGB VII verpflichtet, Tarifstellen zu bilden, in denen Gefahrengemeinschaften mit etwa gleichen Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleiches gebildet werden. Bei der Tarifstellenbildung hat der Versicherungsträger ein Recht zur Pauschalisierung und Typisierung, um hinreichend große Tarifstellen zu schaffen und eine Zersplitterung der Fahrertarife zu vermeiden.

Zulässigerweise wendet die Beklagte insoweit den "Gewerbebezugtarif" an, in dem die Tarifstellen abgesehen von Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung allein nach Gewerbebezug gebildet werden. Tarifstellen sollen dabei möglichst nicht zu klein sein, um einen hinreichenden Risikoausgleich zu sichern. Bei zu kleinen Tarifstellen können unerwünschte Zufallsschwankungen durch einige wenige Unfälle auftreten. Eine zu große Aufspaltung der Gefahrklassen würde sich nicht mit dem Versicherungsprinzip, dem Verlagern der Risiken auf eine Vielzahl der Mitgliedsunternehmen vereinbaren.

Die Zusammenfassung verschiedener Risikogruppen muss aber sachgerecht sein, ein grobes Mißverhältnis in den Belastungsgruppen vermeiden und zuverlässig nachprüfbar sein (BSG, SozR 2200, § 731 Nr. 2).

Diesen Anforderungen wird die Beklagte mit dem Veranlagungsbescheid vom 30.07.1998 nicht gerecht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Verwaltung unbeweglicher Sachen ein anderes oder nicht ähnliches Unternehmen mit anderem oder nicht ähnlichem Gefährdungsrisiko sein soll, als die Verwaltung und Vermietung durch Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen.

Dabei geht die Beklagte auch von einem unzutreffenden Sachverhalt aus, wenn sie Wohnungs- und Siedlungsunternehmen der Fahrertarifstelle 26 als solche Unternehmen definiert, die ausschließlich "eigenen Wohnraum, Wohnungen, Häuser" besitzen und diese gewerbsmäßig vermieden und/oder selbstverwalten und instandhalten.

Ausweislich der von der Klägerin vorgelegten Firmenprofile der Stadtbau Pforzheim, der Aachener Siedlungs- und

Wohnungsgesellschaft-mbH, der städtischen Wohnungsbaugesellschaft-mbH Weil am Rhein und der Wohnstätte Stade sowie der vom Gericht eingeholten Auskunft der Heimbaugenossenschaft Unterfranken e.G. ist die Auffassung der Beklagten nicht korrekt, dass Siedlungs- und Wohnungsunternehmen allein Wohnungen und Häuser verwalten, die in ihrem Eigentum stehen.

Ebensowenig ist ersichtlich, weshalb sich bei der Verwaltung und Vermietung im Fremdeigentum stehender Immobilien eine andere Gefährdung ergeben soll, als bei der Verwaltung und Vermietung eigener Immobilien und insoweit zwischen Verwaltung unbeweglichen Vermögens und Wohnungsunternehmen im Gefahrntarif unterschieden wird. Zu Recht weist die Klägerin darauf hin, dass die Unterscheidung der Verwaltung zwischen eigenem und fremdem Grundbesitz kein sachgerechtes Unterscheidungskriterium im Hinblick auf das Gefährdungsrisiko darstellt und sich insoweit auch kein Unterschied zwischen der Verwaltung und Vermietung unbeweglicher Sachen und Wohnungs- bzw. Siedlungsunternehmen ergibt.

Es ist insoweit nicht ersichtlich, dass die Gewerbebranche der Gefahrntarifstelle 12 und der Gefahrntarifstelle 26 unterschiedliche Unfallrisiken aufweisen. Vielmehr erscheinen die Gewerbebranche der Tarifstelle 26 und 12 in sachlicher Hinsicht miteinander verwandt.

Eine Zusammenfassung mehrerer Gewerbebranche mit annähernd gleichen Risiken ist zur Bildung ausreichend großer Tarifstellen zulässig und geboten. Hierbei bieten sich grundsätzlich das Belastungsprinzip und das Technologieprinzip an (Rieke in Kasseler Komm., § 157 SGB VII Nr. 11). Nach dem Belastungsprinzip können dabei Gewerbebranche mit etwa gleicher statistischer Belastung zusammengefasst werden, nach dem Technologieprinzip solche, die in sachlicher Hinsicht miteinander verwandt sind (z.B. durch Arbeitsweisen, verwandtes Material, technische Einrichtungen usw.).

Eine Zusammenfassung verschiedener Risikogruppen in diesem Sinne wäre sachgerecht. Ebenso wie es unsachgerecht wäre entsprechend vergleichbare Risikogruppen in verschiedene Tarifstellen zu trennen.

Die Beklagte hat aber weder dargetan können, dass das Unternehmen der Klägerin sich im Sinne des Technologieprinzipes von Wohnungs- und Siedlungsunternehmen unterscheidet noch, dass das klägerische Unternehmen im Sinne des Belastungsprinzipes eine völlig andere statistische Belastung aufweist als Siedlungs- und Wohnungsunternehmen.

Der Gefahrntarif der Beklagten unterscheidet insoweit unzutreffend in die Gefahrntarifstellen 12 "Verwaltung und Vermietung unbeweglicher Sachen" und Gefahrntarifstelle 26 "Wohnungs- und Siedlungsunternehmen", da eine Unterscheidung eben nicht nach dem Grad der Unfallgefahr erfolgt und es wird das Unternehmen der Klägerin auch zu Unrecht der Gefahrntarifstelle 12 anstatt der Gefahrntarifstelle 26 zugeordnet.

Dabei kann auch dahinstehen, ob das von der Beklagten nunmehr angewendete Prinzip nach "Zufallsschwankungen" ein zulässiges Prinzip im Sinne der Tarifstellenbildung darstellt und insoweit sachgerecht ist, da jedenfalls nicht dargetan ist, dass die Belastungsziffer der Unternehmensart "Verwaltung, Vermietung unbeweglicher Sachen" sich erheblich von der Belastungsziffer der Unternehmensart "Wohnungs- und Siedlungsunternehmen" unterscheidet.

Zudem geht der Hinweis der Beklagten auf das von ihr verwendete Prinzip der "Zufallsschwankungen" im vorliegenden Fall fehl, da

dieses Prinzip von der Beklagten angewendet wird, um ausreichend große Tarifstellen zu bilden. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um die Verhinderung zu kleiner Tarifstellen durch Aufsplitterung von Gewerbezeigen, sondern um die Zuordnung des klägerischen Unternehmens zu einer bestimmten Tarifstelle.

Diese Zuordnung erfolgte hier zu Unrecht nicht in die Gefahr-Tarifstelle 26.

Der dem Beitragsbescheid vom 27.04.1999 zugrundeliegende Veranlagungsbescheid vom 13.07.1998 erweist sich insoweit als rechtswidrig.

Dementsprechend ist auch der Beitragsbescheid vom 27.04.1999, dem die Veranlagung des Unternehmens der Klägerin in die Gefahr-Tarifstelle 12 mit der Gefahrklasse 1,25 zugrundeliegt, rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank